

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Bodenseekreis – Planungsrecht	2
A.2	Landratsamt Bodenseekreis – Natur- und Landschaftsschutz	2
A.3	Landratsamt Bodenseekreis – Immissionsschutz	2
A.4	Landratsamt Bodenseekreis – Abfallrecht	3
A.5	Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheit	3
A.6	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	3
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	3
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit	6
A.9	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	6
A.10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	7
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	7
A.12	Netze BW GmbH	8
A.13	terranets bw GmbH	9
A.14	Vodafone West GmbH	10
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	11
B.2	Handwerkskammer Ulm	11
B.3	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG	11
B.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11
B.5	Polizeipräsidium Ravensburg – Sachbereich Verkehr	11
B.6	Stadt Tettngang	11
B.7	Gemeinde Eriskirch	11
B.8	Teledata GmbH	11
B.9	Zweckverband Breitband Bodenseekreis	11
B.10	Abwasserzweckverband Unteres Schussental	11
B.11	Energieagentur Ravensburg GmbH	11
B.12	Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental	11
B.13	Forstbezirk Altdorfer Wald	11
B.14	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG	11
B.15	Geschäftsführende Schulleiterin Meckenbeuren	11
B.16	Jugendrat Meckenbeuren	11
B.17	Kreisbauernverband Tettngang e.V	11
B.18	Ortsbauernverband Meckenbeuren	11
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	11

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

(nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind grau hinterlegt)

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Bodenseekreis – Planungsrecht (eingegangen am 11.04.2024)		
A.1.1	Auf Seite 2 der Begründung wird dargelegt, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2021 erfolgte. Die Genehmigung der 1. Änderung erging allerdings mit Erlass vom 02.02.2022. Es fehlen darüber hinaus Angaben zu den Rechtsgrundlagen und die Verfahrensvermerke sind noch nicht eingetragen. Es wird daher um redaktionelle Überarbeitung gebeten.	Die Zeitangabe zum Erlass der 1. Änderung wird in der Begründung angepasst. Die Verfahrensvermerke werden bis zum Feststellungsbeschluss im Laufe des Verfahrens aktualisiert. Die Rechtsgrundlagen werden auf dem Deckblatt der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.
A.1.2	Wir bitten des Weiteren um Beachtung, dass im Rahmen der Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB umweltbezogene Informationen anzugeben sind. Auf die übrigen Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet, zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, etc.) weisen wir ausdrücklich hin und bitten um entsprechende Dokumentation.	Dies wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
A.2 Landratsamt Bodenseekreis – Natur- und Landschaftsschutz (eingegangen am 11.04.2024)		
A.2.1	Durch die Änderung wird anstelle einer naturschutzfachlich weniger bedeutsamen Sonderkulturfläche eine naturschutzfachlich bedeutsamere Grünlandfläche für Bebauung in Anspruch genommen. Diese Thematik sollte Eingang in die Unterlagen finden.	Dies wird berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.
A.3 Landratsamt Bodenseekreis – Immissionsschutz (eingegangen am 11.04.2024)		
A.3.1	Im Steckbrief werden mögliche Emissionen der nordöstlich geplanten gewerblichen Baufläche nach deren Realisierung nicht thematisiert. Diese gewerbliche Baufläche unterliegt wegen der direkt westlich angrenzenden bestehenden Wohnbebauung bereits Einschränkungen bezüglich der möglichen Emissionen. Somit führt die nun geplante südwestliche Wohnbaufläche zu keinen Nachteilen bezüglich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten als eingeschränktes Gewerbegebiet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4 Landratsamt Bodenseekreis – Abfallrecht (eingegangen am 11.04.2024)		
A.4.1	In den Bebauungsplanverfahren weist die untere Abfallrechtsbehörde seit Inkrafttreten des LKreiWiG regelmäßig auf einen Erdmassenausgleich im Bebauungsplan-gebiet hin. Damit soll ein ggfs. unnötiger Abfalltourismus durch anfallenden Bodenaushub vermieden bzw. verringert werden. Wir bitten daher zu prüfen, ob im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die Flächen z. B. für etwaige Lärmschutzwälle, Anböschungen, etc. erweitert werden können, um so einen Erdmassenausgleich vor vornherein vorzusehen.	Dies zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Fläche für etwaige Lärmschutzwälle, Anböschungen etc. wird nicht gesehen. Das Thema des Erdmassenausgleichs ist auf Bebauungsplan- und/oder Baugenehmigungsebene zu betrachten.
A.5 Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheit (eingegangen am 11.04.2024)		
A.5.1	Bei neu ausgewiesenen Bauflächen ist zu beachten, dass der Mehrbedarf an Trinkwasser abgeklärt wird.	Die Versorgung der Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplans konkretisiert.
A.5.2	Der Bedarf an zusätzlichen Kindergärten- und Schulplätzen sollte berücksichtigt werden.	Aufgrund der geringen Größe der Wohnbaufläche wird der Mehrbedarf an Kindergarten- und Schulplätzen als relativ gering eingeschätzt und ist in nachfolgenden Planungsschritten zu prüfen.
A.6 Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 11.04.2024)		
A.6.1	Die höhere Raumordnungsbehörde bedankt sich für die Beteiligung an oben angegebenen Verfahren. Die geplante Wohnbaufläche umfasst 0,44 ha. Die Planung wird begrüßt. Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 15.03.2024)		
A.7.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Dies wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Reute, südlich Moosstraße" hat das LGRB mit Schreiben vom 27.11.2023 (Az. 2511 // 23-04688) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist daraufhin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensedimenten unbekannter Mächtigkeit.</i></p> <p><i>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
<p>A.7.2</p>	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet</p>	<p>Dies wird auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung -Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 28.03.2024)</p>		
A.8.1	<p>Das gesamte Plangelände befindet sich innerhalb des Bauschutz- und Anlagenschutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. Somit bedarf grundsätzlich jede Baumaßnahme im Plangebiet der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Höhen und hindernisbezogene Vorgaben sind einzuhalten.</p> <p>Wir als Träger öffentliche Belange müssen für alle zukünftigen Bauanträge im betroffenen Gebiet während der gesamten Bauphase angehört werden, um über die Auflagen bei Bautätigkeiten, Hinderniskenzeichnungen von Kränen oder ähnlichen hohen Baugeräten entscheiden zu können.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt werden.</p>
<p>A.9 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 02.04.2024)</p>		
A.9.1	<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.2	<p>Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.</p> <p>Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
A.10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 10.04.2024)	
A.10.1	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen soll für den o.g. Bereich 0,44 ha landwirtschaftliche Fläche im FNP in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Zugleich wird als Flächenkompensation 0,28 ha gemischte Bauentwicklungsfläche und 0,44 ha Wohnbauentwicklungsfläche im FNP zukünftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</p> <p>Wir begrüßen dieses Vorgehen und bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 24.04.2024)	
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Ob sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, fragen Sie bitte unter unserer Trassenauskunft ab.</p> <p>Generell gilt:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten (Bau-)Gebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	
A.12	Netze BW GmbH (Schreiben vom 14.03.2024)	
A.12.1	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt werden.
A.12.2	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u></p> <p>Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und die Netze BW GmbH auf Bebauungsplanebene weiter am Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p>	
A.12.4	<p><u>Stellungnahme der Infrastruktur Consulting (COM GGI) NetCom BW GmbH</u></p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens befinden sich Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden.</p> <p>Bitte holen Sie sich hierzu eine Leitungsauskunft über das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH ein: https://www.netcom-bw.de/privatkunden/service-support/leitungsauskuenfte</p> <p>Sofern Änderungen am Telekommunikationsnetze notwendig sind, wenden Sie sich bitte an passiv@netzcom-bw.de.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.
A.12.5	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangsnr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Satzungsbeschluss.
A.13	terranets bw GmbH (Schreiben vom 26.03.2024)	
A.13.1	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Meckenbeuren liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
A.14	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 08.04.2024)	
A.14.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilien-wirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 15.03.2024)
B.2	Handwerkskammer Ulm (Schreiben vom 11.04.2024)
B.3	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (Schreiben vom 12.04.2024)
B.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 08.03.2024)
B.5	Polizeipräsidium Ravensburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 08.03.2024)
B.6	Stadt Tettang (Schreiben vom 27.03.2024)
B.7	Gemeinde Eriskirch (Schreiben vom 12.03.2024)
B.8	Teledata GmbH
B.9	Zweckverband Breitband Bodenseekreis
B.10	Abwasserzweckverband Unteres Schussental
B.11	Energieagentur Ravensburg GmbH
B.12	Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental
B.13	Forstbezirk Altdorfer Wald
B.14	Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG
B.15	Geschäftsführende Schulleiterin Meckenbeuren
B.16	Jugendrat Meckenbeuren
B.17	Kreisbauernverband Tettang e.V
B.18	Ortsbauernverband Meckenbeuren

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.